

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 21. Oktober 2003

Nr. 2003/1909

KR.Nr. I 146/2003 (BJD)

**Interpellation Markus Schneider (SP, Solothurn): Entlastung West – offene Fragen zum Verfahren  
(10.09.2003)**

**Stellungnahme des Regierungsrates**

---

### **1. Interpellationstext**

Die Aussagen massgeblicher Vertreter des BJD und eine Gegenüberstellung dieser Aussagen zu den entsprechenden Vorschriften, Verfügungen und weiteren, verfahrensleitenden Dokumenten weist gewisse Unklarheiten und sogar eventuell Widersprüchlichkeiten auf. In der öffentlichen Meinung wirkt es, als ob das Bau- und Justizdepartement (BJD) die von ihm bzw. dem Regierungsrat zu verantwortenden Entscheide möglicherweise nicht in jedem Fall dem Legalitätsprinzip folgend getroffen hat, trifft und treffen wird, sondern politisch. Diese Situation ist besorgniserregend, nicht zuletzt, weil die Prinzipien des Submissionsrechts ohnehin wenig transparent sind und dessen Begrifflichkeit in Verwirrung stiftender Weise angewendet wird (oder auch nicht). Deshalb stelle ich folgende Fragen:

1. Stimmt es, dass das Beurteilungsgremium (Jury) in seiner personellen Zusammensetzung den Vorgaben von §36 Submissionsverordnung nicht genügt hat? Sind im besonderen Ausstandsbestimmungen verletzt worden? (Welche Fachpreisrichter und –Richterinnen werden in den Augen des Regierungsrates «als vom Auftraggeber» unabhängig angesehen?)
2. Laut §36 Submissionsverordnung hat das Preisgericht eine Empfehlung zuhanden des Auftraggebers, im konkreten Fall des BJD, abzugeben. In seinem Beurteilungsbericht hat es jedoch seine Empfehlung einem sogenannten Lenkungsausschuss abzugeben. Nun will sich das BJD offenbar auf den Antrag dieses Lenkungsausschusses stützen. Besteht für diese Delegation eine Rechtsgrundlage? Ist die personelle Zusammensetzung des Lenkungsausschusses anfechtbar, vor allem auch angesichts der Tatsache, dass diesem dem BJD vorgeschalteten Ausschuss teilweise die gleichen Leute angehören, wie dem Beurteilungsgremium? Sind Entscheide des Lenkungsausschusses anfechtbar?
3. Ist es im Fall der Entlastung West ganz generell angemessen, dass bei der Ausschreibung das BJD als Auftraggeber auftritt, obwohl über die Erteilung des Auftrags der Gesamtregierungsrat die Entscheidohheit besitzt?
4. Wähnt sich der Regierungsrat in der Lage, aufgrund der vorliegenden Gutachten, die ausschliesslich von den Anbietern erstellt wurden, einen fachtechnisch angemessenen Entscheid zu treffen, oder erwägt er auf Grund der teilweisen widersprüchlichen Würdigung durch das Beurteilungsgremium (z.B. im Bereich Lärmschutz) die Beibringung eines neutralen Obergutachters?

### **2. Begründung (Vorstosstext)**

### 3. Stellungnahme des Regierungsrates

#### 3.1 Zu Frage 1

Nein, das stimmt nicht. Direkt anwendbar ist weder der irrtümlicher Weise zitierte § 36 der Submissionsverordnung (BGS 721.55) noch deren offenbar gemeinte § 35. Es handelte sich beim durchgeführten Verfahren nicht um einen Wettbewerb, sondern um ein zweistufiges selektives Verfahren mit gewissen Wettbewerbselementen. Insbesondere ging es nicht um einen Wettbewerb mit Prämierung eines Projektes und anschliessender freihändiger Vergabe. Aber selbst wenn man § 35 Submissionsverordnung analog heranziehen würde, wären keine Ausstands- oder andere Bestimmungen verletzt. § 35 Submissionsverordnung lautet:

#### § 35. Preisgericht

<sup>1</sup>Das Preisgericht setzt sich zusammen aus:

- a) Fachleuten auf mindestens einem der massgebenden Gebiete, in denen der Wettbewerb ausgeschrieben wurde (Fachpreisrichter, Fachpreisrichterinnen);
- b) weiteren von der Auftraggeberin frei bestimmten Personen.

<sup>2</sup>Die Mehrheit der Mitglieder des Preisgerichts muss aus Fachleuten bestehen.

<sup>3</sup>Das Preisgericht kann zur Begutachtung von Spezialfragen jederzeit Sachverständige beiziehen.

<sup>4</sup>Die Mitglieder des Preisgerichts sowie die beigezogenen Sachverständigen müssen von den am Wettbewerb teilnehmenden Anbietern und Anbieterinnen unabhängig sein. Die Ausstandsbestimmungen des Gesetzes über die Gerichtsorganisation sind anwendbar. Mindestens die Hälfte der Fachpreisrichter und Fachpreisrichterinnen muss zudem von der Auftraggeberin unabhängig sein.

Daraus ergibt sich:

Absätze 1 und 2: es handelt sich bei allen Mitgliedern des Beurteilungsgremiums um Fachleute.

Absatz 4: Das Prinzip der Unabhängigkeit wurde nicht verletzt. Die Tatsache, dass ein einzelner oder mehrere Bewerber einmal bei einem Mitglied des Beurteilungsgremiums zur Schule gingen oder bei ihm doktorierten, lässt nicht auf Abhängigkeit schliessen. Fraglich ist einzig, ob mindestens die Hälfte der „Fachpreisrichter“ von der Auftraggeberin unabhängig waren.

Das Beurteilungsgremium – kein Preisgericht – setzte sich aus folgenden stimmberechtigten elf Personen zusammen:

- dem Präsidenten (Kantonsingenieur SO)
- 4 Experten (verwaltungsunabhängig)
- 6 „Fachpreisrichter“: 2 Vertreter der Stadt Solothurn, 1 Planer des Amtes für Raumplanung und 3 Vertreter des Amtes für Verkehr und Tiefbau.

Da alle Personen stimmberechtigt waren, kein Wettbewerb und somit auch kein Preisgericht vorliegt (auch insofern ist der Begriff Fachpreisrichter falsch oder zumindest missverständlich), macht es

keinen Sinn, § 35 Abs. 4 letzter Satz der Submissionsverordnung auf die „Fachpreisrichter“ anzuwenden. Alle Mitglieder waren gleichzeitig Experten und/oder Fachpreisrichter. Nachdem der Kanton Auftraggeber ist, waren somit 6 Mitglieder (von 11) vom Auftraggeber Staat unabhängig.

### 3.2 Zu Frage 2

Der Projektausschuss ist ein Gremium des Projektmanagements „Entlastung West“ und nicht des Vergabeverfahrens. Das Beurteilungsgremium ist vom Regierungsrat eingesetzt worden, es ist auch dem Regierungsrat gegenüber verantwortlich. Das Bau- und Justizdepartement (BJD) stellt dem Regierungsrat Antrag, es ist nur soweit an die Empfehlung des Beurteilungsgremiums gebunden wie der Regierungsrat selbst. Insbesondere hat keine Delegation an den Lenkungsausschuss stattgefunden. Dessen „Entscheidung“ sind weder solche, noch sind diese anfechtbar. Der Lenkungsausschuss hat lediglich das Projekt „Entlastung West“ im Sinne eines Kontrollorgans zu begleiten und zu steuern (qualitativ, finanziell und zeitlich zu überwachen).

### 3.3 Zu Frage 3

Ja. Sonst müsste stets ab einer Vergabesumme von 50'000 Franken der Regierungsrat als Auftraggeber auftreten.

### 3.4 Zu Frage 4

Ja, wir sind dazu in der Lage.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatschreiber

#### **Verteiler**

Bau- und Justizdepartement (2)  
Bau- und Justizdepartement (La/br (2)  
Amt für Verkehr und Tiefbau (4)  
Parlamentsdienste  
Traktandenliste Kantonsrat